

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction für die Hebammen im Großherzogthum Baden

Wechmar, Karl August Ferdinand von

Karlsruhe, 1854

[urn:nbn:de:bsz:31-14811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14811)

11

Instruction
für die
Hebammen

im
Großherzogthum Baden.

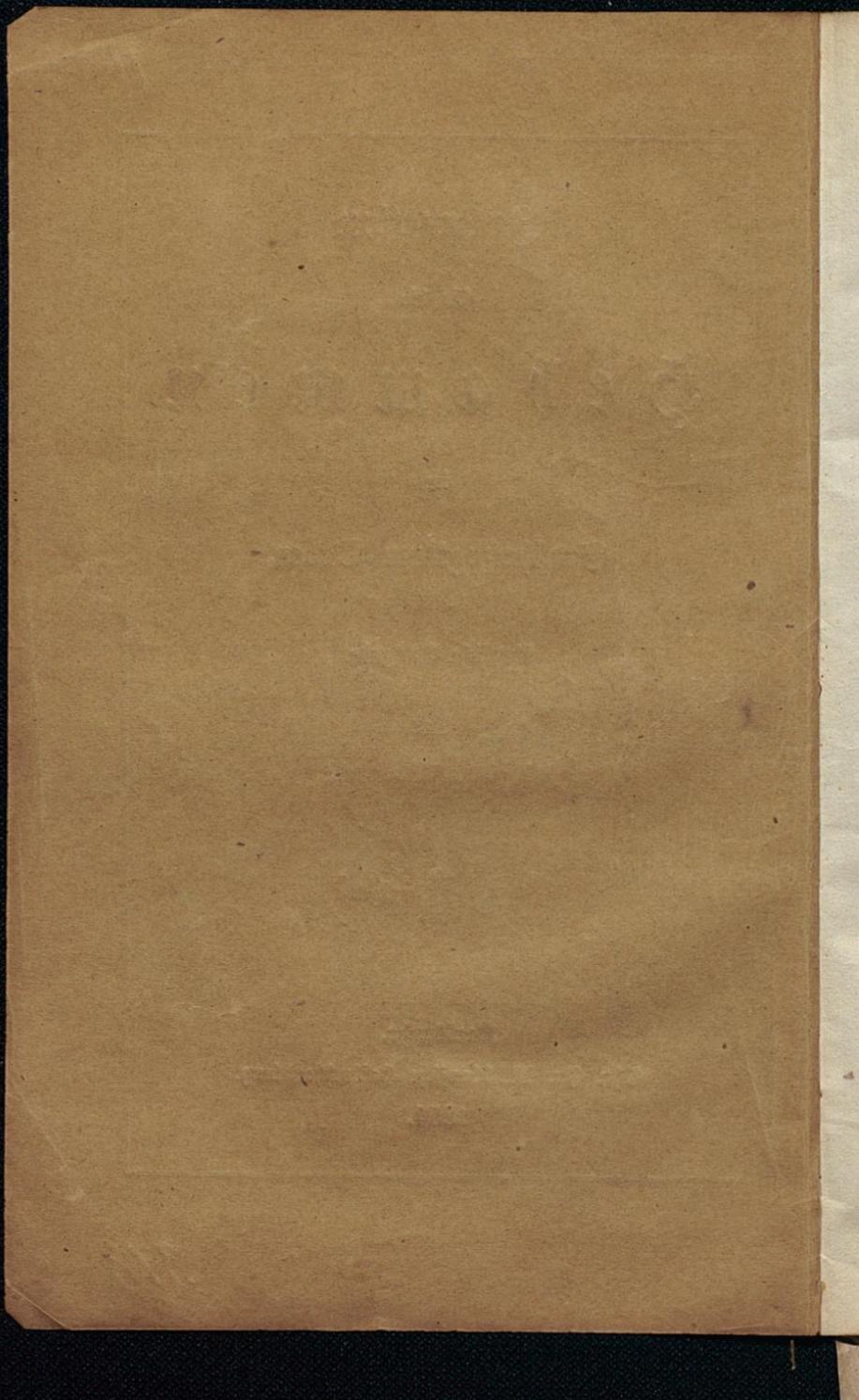
Amliche Ausgabe.

Handwritten signature
MINISTER DES INNERN



Karlsruhe.
Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.
1854.

318



11.
Instruction

1811

Hebammen

Grundsatzregeln Baden

von



Carlsruhe

Verlag des Badischen Landesbibliothek

1811

111
+ Instruction

für die

Hebammen

in

Großherzogthum Baden.

Amtliche Ausgabe.



Karlsruhe.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.

1854.

Inhalt

042 B 62, 25, M RH

h e m m n d e

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Additional faint, illegible text located below the central emblem, likely bleed-through from the reverse side.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

Handwritten initials or mark, possibly 'AZ'.

S. 1.

Damit die Hebamme ihrem wichtigen und ernstien Berufe zum Wohle derer, die ihrer Hülfe und ihres Beistandes bedürfen, und zu eigener Gewissensberuhigung mit glücklichem Erfolge nachkomme, ist es vor Allem nothwendig, und bleibt stets ihre erste Pflicht: daß sie den Ruf eines unbescholtenen, sittlichen und nüchternen Lebenswandels sich bewahre, wachsam und unverdrossen in ihrem Geschäfte sey, sich bescheiden, genügsam, freundlich und verträglich benehme, und überall, wo Dienstpflcht es gestattet, die größte Verschwiegenheit beobachte.

S. 2.

Ihren Unterricht soll sie bei dem Abgange von der Hebammenschule nicht für beendigt halten, sondern in ihrem Lehrbuche fleißig nachlesen, damit sie von dem, was im Unterrichte gelehrt wurde, nichts vergesse, und in ihrer Kunst sich immer mehr fortbilde und vervollkomme. Da, wo sie etwa über das ihr Gelehrte in Zweifel oder Ungewisheit ist, oder dasselbe mit ihren eigenen Erfahrungen nicht übereinstimmend zu finden glaubt, soll sie den Bezirkshebarzt, oder bei Gelegenheit der jährlichen Prüfung den Kreisoberhebarzt um Rath

*

und Belehrung angehen, ehe sie ihre eigene Ansichten geltend macht.

§. 3.

Von ihrer Wohnung soll sie sich nie entfernen, ohne zu hinterlassen, wo sie zu finden ist, auch in dem Fall, daß sie genöthigt wäre, auf längere Zeit ihren Wohnort zu verlassen, oder über Nacht wegzubleiben, immer hierzu die Erlaubniß ihres Vorgesetzten einholen, zugleich aber angeben, welche Anordnung sie zur Besorgung ihres Dienstes während ihrer Abwesenheit getroffen hat.

§. 4.

Ihre Hände soll sie immer möglichst rein und geschmeidig halten, daher aller schweren Handarbeit sich entschlagen, und ihre Nägel fleißig schneiden.

§. 5.

Ihre Geräthschaften hat sie stets bereit und rein in bestem Zustande zu erhalten, und von Allem, was ihr etwa daran fehlt, dem Sanitätsamte sogleich die Anzeige zu machen, damit es in Bälde dessen Anschaffung besorge.

§. 6.

Wenn ihr von Fruchtabtreiben, Verheimlichung der Schwangerschaft, oder gar von Kindermord etwas zur Kenntniß kommt, so ist sie verpflichtet, die Ortsobrigkeit sogleich davon zu benachrichtigen, gegen Andere jedoch die größte Verschwiegenheit zu beobachten. Ebenso soll sie von unzeitigen oder todt zur Welt gebrachten Leibes-

früchten jederzeit das Sanitätsamt oder den Ortsgeistlichen in Kenntniß setzen.

§. 7.

Das Sanitätsamt ihres Bezirks ist die der Hebamme in artistischer Hinsicht zunächst vorgesezte Behörde, dessen Anordnungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen sie daher stets pünktlich nachzukommen verpflichtet ist, und an das sie sich immer zunächst zu wenden hat, wenn sie in zweifelhaften oder schwierigen Fällen der Belehrung und des Rathes bedarf.

§. 8.

Allen geordneten Aerzten, Wund- und Hebärzten soll sie mit gebührender Achtung begegnen, sich alles vorlauten und unbesonnenen Tadelns ihrer Anordnungen enthalten, vielmehr ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und willig befolgen, und stets dahin wirken, daß diese und nicht Quacksalber, oder andere zur Ausübung der Heilkunde nicht berechtigte Personen, beigezogen werden, wenn die ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Weiber oder Kinder weiterer Hülfe bedürfen. Sollten in dieser Hinsicht ihre Bemühungen fruchtlos bleiben, so hat sie davon das Sanitätsamt in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Gegen andere Hebammen soll sie stets verträglich und freundschaftlich sich benehmen, sie nie herabwürdigen, oder geringschätzen, und sich überhaupt keine Großspre-

hereien auf Unkosten derselben, keine Ränke und Zudringlichkeiten bei den Schwangern, um deren Wahl von andern ab und auf sich selbst zu leiten, zu Schulden kommen lassen.

Werden zwei oder mehrere Hebammen zu einer Frau gerufen, so sollen sie freundschaftlich zusammentreten, und einander mit Rath und That beistehen, und offen und unverdrossen ihr gemeinschaftliches Ziel, das Wohl der Kreisenden, verfolgen. Auch sollen in Orten, wo zwei oder mehrere Hebammen angestellt sind, die älteren, erfahrenen, da wo es thunlich ist, die jüngeren, seit kurzer Zeit erst aus dem Unterricht entlassenen, bei vorkommenden Geburten mit zuziehen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich die nöthige Kunstfertigkeit zu erwerben, und das Gebiet ihrer Erfahrungen zu erweitern.

§. 10.

Jede Hebamme ist verpflichtet, einer andern, etwa kränklichen oder sehr bejahrten, welche ihren Beistand in Geburtsfällen verlangt, sogleich ohne alle Weigerung und Empfindlichkeitsäußerung beizuspringen, und sie nach bestem Wissen in ihrem Geschäfte zu unterstützen.

§. 11.

Allen ohne Unterschied, Reichen wie Armen, Verehelichten wie Unverehelichten, Vornehmen wie Geringen, hat die Hebamme bei Tag, wie bei Nacht, und zwar nach der Ordnung, wie man sie gerufen hat, und in dem, was ihres Amtes ist, Hülfe und Beistand zu leisten.

§. 12.

Bei Gebärenden soll sie sich mit Sanftmuth und Geduld betragen, nicht verdrießlich werden, wenn eine Geburt lange dauert, den Kreisenden Muth und Trost zusprechen und sie nicht durch alberne Erzählungen von schweren unglücklichen Geburten ängstigen, auch sich aller Segensprechereien und abergläubischer Gebräuche enthalten.

Da, wo sie ärztliches oder geburts Hülfliches Einschreiten für nothwendig erachtet, soll sie nicht zögern, das Herbeirufen des Arztes oder Geburtshelfers zu veranlassen, und diesen dann von Allem, was auf die Geburt Einfluß haben könnte, gewissenhaft in Kenntniß setzen.

§. 13.

Wird sie, während ihr Beistand einer Kreisenden noch nothwendig ist, zu einer andern gerufen, die ebenfalls ihre Hülfe begehrt, so soll sie erstere, wer sie auch seyn mag, nicht verlassen, wenn sie augenblicklicher und fortwährender Hülfe bedarf, oder die Geburt nahe bevorsteht, es sey denn, daß sie einwilligte, statt ihrer eine andere Hebamme anzunehmen. Ist hingegen Letzteres nicht der Fall, so hat sie die später Hülfe Suchende einer andern Hebamme für die Dauer ihrer nothwendigen Abwesenheit zuzuweisen.

§. 14.

Wenn sie zu unverheiratheten oder unbekanntem Weibspersonen vor oder nach der Geburt, zeitiger oder unzeitiger, lebender oder todter Kinder gerufen wird, von

deren Schwangerschaft der Obrigkeit bis daher noch keine Anzeige gemacht wurde, so hat sie jedenfalls denselben den nöthigen Beistand zu leisten und sodann den geistlichen und weltlichen Behörden davon Anzeige zu machen.

§. 15.

Sollte von Gebärenden oder deren Anverwandten die Herbeirufung eines geordneten Arztes oder Geburtshelfers da, wo solches die Hebamme für nothwendig erachtet, verweigert werden, so hat sie sogleich die geistliche und weltliche Ortsbehörden hievon zu benachrichtigen, und, daß sie dieses gethan, sich von denselben zu ihrer Legitimation bescheinigen zu lassen.

§. 16.

Ihrer Bestimmung nach soll die Hebamme

- 1) bei Geburten den nöthigen Beistand leisten;
- 2) frühzeitig alle jene Fälle erkennen, in welchen die Hilfe eines Geburtshelfers oder eines Arztes nothwendig ist, für dessen schleunige Herbeirufung sie zu sorgen hat;
- 3) dem Geburtshelfer bei seinem Geschäfte an die Hand gehen, ihn, wenn und wie er es verlangt, unterstützen, und dasjenige, was er oder der Arzt ihr aufträgt, gehörig ausführen; und
- 4) die Wöchnerin und das neugeborne Kind etwa 14 Tage pflegen.

Nur in Fällen, wo wegen dringender Gefahr die Ankunft des herbeigerufenen Arztes oder Geburtshelfers

nicht abgewartet werden darf, und die ihr in ihrem Unterrichte genau bezeichnet wurden, soll sie mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit, aber auch ohne Furcht und Zaghaftigkeit so handeln und verfahren, wie ihr im Unterrichte vorgeschrieben wurde.

Hiernach hat sie gewissenhaft ihren Wirkungskreis abzumessen, der sich mehr auf Pflege und richtige Erkenntniß des Zustandes der Gebärenden und Neugeborenen, als auf thätige Hülfe erstreckt.

§. 17.

Ueber das, was sie in jeder der im §. 16. angegebenen Beziehungen zu thun und zu unterlassen hat, erhielt sie im Unterricht die genauesten und bestimmtesten Vorschriften, welche sie, besonders auch durch fleißiges Nachlesen in ihrem Lehrbuche, sich stets zu vergegenwärtigen, und um so mehr aufs gewissenhafteste überall zu befolgen hat, als sie für allen aus Nichtbeachtung derselben hervorgehenden Schaden verantwortlich bleibt.

§. 18.

Nur auf dem Lande können in der Regel solche Fälle vorkommen, welche wegen des unvermeidlichen, mit dem Herbeikommen des Geburtshelfers oder Arztes verbundenen Zeitverlustes bei dringender Gefahr das entschiedene Selbsthandeln der Hebamme nothwendig machen, was in Städten, wo Aerzte und Geburtshelfer jeden Augenblick zu haben sind, nicht wohl möglich ist.

Darum kann auch nur der Landhebamme, welche wegen besonderer Befähigung hierzu von dem Oberheb-

arzte die Erlaubniß hat, nie aber der Stadthebamme, gestattet werden, eine Wendung vorzunehmen.

§. 19.

Ihre sogenannten Nothtropfen, welche sie im Dienste immer bei sich zu führen hat, soll die Landhebamme nur in dringenden Fällen und genau nach den, im Unterrichte hierüber ertheilten Vorschriften bei Gebärenden anwenden, in keinem Falle aber bei andern Kranken, die sie ebenfalls darum ansprechen.

§. 20.

Von allen in ihrer Praxis ihr vorkommenden Mißgeburten soll sie sogleich dem Amtsarzte die Anzeige machen, und die todtegeborenen oder später sterbenden, deren Mißbildung unter die seltenen gehört, oder in irgend einer Hinsicht interessant ist, demselben übergeben oder durch die Ortsbehörde zustellen. Nie aber soll sie sich begeben lassen, denselben Gewalt anzuthun, da es im Gegentheil ihre Pflicht ist, alles Mögliche zu deren Erhaltung beizutragen.

§. 21.

Wenn ein Kind mit einer gefährlichen Mißgestaltung, frühzeitig, schwach oder scheinotdt geboren wird, oder wenn es schon während der Geburt in Lebensgefahr kommt, so soll ihm die Hebamme, wenn die Eltern desselben Katholiken sind, jedenfalls, wenn sie aber Protestanten sind, in dem Falle, daß sie es verlangen,

die Nothtaufe geben, und zwar nach der im Unterrichte hierüber erhaltenen Anweisung.

S. 22.

Wird die Hebamme zu einer in den letzten drei Monaten ihrer Schwangerschaft Verstorbenen gerufen, so hat sie vor Allem dafür zu sorgen, daß sogleich ein Geburtshelfer zur Vornahme der künstlichen Entbindung gerufen werde, bis zu dessen Ankunft aber die Frau, besonders wenn sie plötzlich z. B. an Convulsionen, Schlagfluß, Blutfluß verstorben ist, aus Vorsicht als Scheintodte nach der hierüber erhaltenen Anweisung zu behandeln. In dem Fall aber, daß der Geburtshelfer nicht bald genug ankommen kann, daß die Frau am Ende der Schwangerschaft, der Muttermund mehr oder weniger geöffnet ist, oder doch zum Durchbringen der Hand sich erweitern läßt, sowie in allen Fällen, wo die Geburt schon weiter vorgerückt ist, der Kopf sich aber noch an oder über dem Beckeneingange befindet, soll sie die Wendung auf die Füße vornehmen, wenn nicht Beckenge, oder nicht zu bezweifelnde Gewißheit vom Tode der Mutter die Wendung verbietet und den Kaiserschnitt nothwendig macht.

S. 23.

Stirbt eine Person gleich, oder auch mehrere Tage nach der Entbindung, und ist bei derselben Kunsthülfe in Anwendung gekommen, so hat sie hievon sogleich dem Sanitätsamte die Anzeige zu machen, welche sodann das Nöthige verordnen wird.

Ministerial. Verfügung v. 28. Juli 1854. zu § 23. d. G. B. d. L. v. 1850. In dem bei der Geburtshilfe angewandten Kunsthülfe ist die Anzeige dem Sanitätsamte zu machen, welche sodann das Nöthige verordnen wird.

Uebersetzung: In dem bei der Geburtshilfe angewandten Kunsthülfe ist die Anzeige dem Sanitätsamte zu machen, welche sodann das Nöthige verordnen wird.

Bei der Nothtaufe

*S. 23
der Nothtaufe
2. d. d.*

12
yngone, mit mir von meiner gebauert Geste. ¹²
Liefert, so ist sowohl von diesem Kinde, als von dem
Liefersmann dem Bärzmannsmanne v. Jungfilders
dem Hospital zu Ingolstadt S. 24. dem hiesigen Anzeigen
zu machen. Wird sie wegen eines plötzlich gestorbenen Kindes,

welches übrigens gesund zur Welt gekommen, zu Rath gezogen, so hat sie auch hier vorerst die Herbeirufung eines Arztes oder Geburtshelfers zu besorgen, das Kind aber bis zu dessen Ankunft als scheintodt nach der im Unterricht erhaltenen Anweisung zu behandeln, es genau zu untersuchen, ob keine Merkmale verübter Gewalt an ihm zu bemerken sind, und sich überhaupt nach allen Umständen zu erkundigen, und, wenn sie es nothwendig erachtet, der Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

§. 25.

Wird der Hebamme von der Obrigkeit, dem Arzte, oder sonst Jemand, der dazu das Recht hat, aufgetragen, eine Person zu untersuchen, ob sie schwanger sey, oder ob sie geboren habe u. dgl., so soll sie willig dem Auftrage sich unterziehen, dabei mit der größten Vorsicht, Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, sich nicht durch den Schein, durch eine vorgefaßte Meinung, durch fremde Einflüsterungen täuschen und irre leiten lassen, und sich wohl hüten, irgend etwas auszusagen, was sie nicht vor Gott und ihrem Gewissen verantworten kann, oder etwas für gewiß auszugeben, was nur wahrscheinlich ist. Findet sie sich außer Stand, den verlangten Aufschluß zu geben, so soll sie dies offen erklären, und die Untersuchung auf den Geburtshelfer übertragen.

§. 26.

Den jährlichen durch den Oberhebarzt abzuhaltenden Prüfungen hat jede Hebamme bei einer angemessenen Strafe pünktlich beizuwohnen, insofern sie nicht durch wichtige Abhaltung, welche sie jedenfalls dem Oberhebarzte anzeigen muß, daran verhindert ist.

§. 27.

Ueber alle während eines Jahrs ihr vorgekommene Geburtsfälle hat die Hebamme ein Tagebuch pünktlich und gewissenhaft zu führen, dasselbe dem betreffenden Pfarramte zur Vergleichung mit den Pfarrbüchern und Legalisirung von 3 zu 3 Monaten vorzulegen, und zur vorgeschriebenen Zeit dem Kreisoberhebarzte zu übergeben.

Nro. 14,088.

Vorstehende von Großherzoglicher Sanitätskommission beantragte Instruction für die Hebammen wird zum Vollzuge genehmigt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1853.

Ministerium des Innern.

v. Wechmar.

vdt. Eschborn.

Dem Hohen durch den Obersten vordere
Zustimmung hat die Behörde bei einer ungewissen
Stufe nützlich sein können, jedoch ist nicht leicht
andere Abhandlung, welche in Hinsicht dem Obersten
erste Ausgabe nach darin enthalten ist.

Über alle in dieser Hinsicht die vordere
Behörde hat die Behörde ein Gesetz nützlich
und gewissheit zu führen, welche ein dazwischen
Hinsicht zur Vergleichung mit den Vorschriften und
Bestimmung von 3 in 3 Monaten vorzugehen, und zur
Vergleichung mit dem Obersten in Hinsicht zu führen.

1801

Verfahren von Oberst vordere
von dem Obersten in Hinsicht zur Behörde sind
zum Besten genehmigt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1801.

Ministerium des Innern.

o. vordere.

der Obersten.

Nachtrag

zu der Dienstweisung für Hebammen.

§. 1.

Frauenspersonen, welche als Hebammen die denselben nach der Hebammen-Instruction zugewiesenen geburtshilflichen Dienste leisten wollen, müssen sich vorher bei dem Bezirksamte ihres Wohnorts über den Besitz der erforderlichen Befähigung ausweisen.

Der Nachweis der Befähigung muß in der Regel durch das von dem Vorstand einer der im Großherzogthum bestehenden öffentlichen Hebammenschulen ausgestellte Zeugniß erbracht werden, daß die betreffende Frauensperson nach der in der Anstalt abgelegten Prüfung im Besitze der zum Berufe einer Hebamme nöthigen bürgerlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten sei.

§. 2.

Die Verpflichtungen der Hebammen richten sich nach den Vorschriften der Dienstweisung für Hebammen vom 13. Dezember 1866 und den nachfolgenden Bestimmungen.

§. 3.

Die Hebammen sind insbesondere auch fernerhin verpflichtet, bei fehlerhaften Geburtsvorgängen unverzüglich die Herbeiholung eines und zwar approbirten (geprüften) Arztes zu veranlassen. Die von dem Arzte vorzunehmende Kunsthilfe selbst zu leisten und überhaupt ärztliche Rathschläge zu ertheilen ist den Hebammen durchaus untersagt. Eine Ausnahme findet nur in Nothfällen und unter den in den §§. 295, 401, 464, 476, 477, 492, 494, 495, 503, 505 und 507 des vorgeschriebenen Lange'schen Lehrbuches für Hebammen genau angeführten besonderen Umständen statt.

§. 4.

Die Hebammen sind angewiesen, bei Augenentzündungen Neugeborener sofort die Herbeiziehung eines geprüften Arztes zu veranlassen.

§. 5.

In allen Orten, wo mehr als eine Hebamme sich befindet, ist den Hebammen verboten, gesunde und franke Wöchnerinnen gleichzeitig zu bedienen.

§. 6.

Der im §. 7 Ziffer 6 der Dienstweisung vorgeschriebene elastische Katheter, ferner die zwei Scheidentampons und Gummielastikum (Ziffer 7) kommen in Wegfall.

Ebenso haben die Hebammen ein Gebärtuch (Ziffer 14) künftig nicht mehr zu besitzen. Die Beschaffung

der erforderlichen Schutztücher bleibt den Kunden überlassen und wird den Hebammen untersagt, bereits benützte Gebärtücher Kreisenden zum Gebrauche zu überlassen.

§. 7.

Die Hebammen sind dagegen unter Hinweisung auf §. 526 des Hebammen-Lehrbuchs in Zukunft verpflichtet, etwa 30 Gramm krystallisirtes übermangansaures Kali in einem Glase mit weitem Halse und Korkstöpsel zu besitzen. Es dient zur Bereitung eines Waschwassers für durchgreifende Reinigung der Hände der Hebamme, ehe sie eine Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin untersucht und hauptsächlich so oft sie in Berührung mit einer kranken Wöchnerin gekommen ist. Man nimmt eine kleine Messerspitze voll (ungefähr 1 Decigramm) auf 1 Liter Wasser.

§. 8.

Das Reinigen und Tragen von Kinderleichen ist den Hebammen strenge untersagt.

§. 9.

Hebammen, welche unbefugter Weise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Berufes anvertraut wurden, können gerichtlich mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern, oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden. (§. 300 des Str.-Ges.-B. für das deutsche Reich.)

§. 10.

Hebammen, deren Handlungen oder Unterlassungen ergeben, daß ihnen die für ihren Beruf erforderlichen

Eigenschaften mangeln, wird die Genehmigung zur Ausübung des Hebammendienstes entzogen. (Deutsche R.-G.-D. §. 53.)

§. 11.

Die Vergütung der Dienste der Hebammen ist zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. In Ermangelung eines solchen können sie, nach dem geringeren oder größeren Aufwande von Zeit und Mühe, die nachfolgenden Gebühren in Anspruch nehmen:

1. Manuelle Untersuchung, Klystier, Einspritzung, Anlegen des Katheters u. dergl. 12—36 fr.
2. Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer, einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerinnen in den ersten 9 Tagen der Niederkunft, 3—4 fl.
3. Einlegen des Tampons 30 fr.
4. Jeder verlangte oder nöthige Besuch außer den ersten 9 Tagen nach der Geburt 6—12 fr.
5. Ganggebühr bei einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den zusammenhängenden Häusern des Wohnorts der Hebamme 9 fr. und für jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde 9 fr.

